



Kneipp-Heilbad Stadt Olsberg

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung in der Stadt Olsberg
vom 14.12.2006**

Ursprungsfassung:	14.12.2006	
Nachtragssatzungen:		
	Ratsbeschluss am:	14.12.2006
	Veröffentlichung im Amtsblatt:	Nr. 10 vom 19.12.2006
	Inkrafttreten:	01.01.2007

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung in der Stadt Olsberg
vom 14.12.2006**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Stadt Olsberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Olsberg vom 14.12.2006 für das Gebiet der Stadt Olsberg folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine etwaige Widmung.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Durchlässe, Brücken, Unter- und Überführungen, Flächen der Verkehrsbetriebe, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Pausenhofflächen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, daß andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt, gefährdet, geschädigt oder behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 II StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern.
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. in den Anlagen zu übernachten;
 4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern.
 5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht,
 - a.) wenn dies der bestimmungsgemäßen Nutzung der Anlage nicht widerspricht und Personen nicht behindert oder gefährdet werden,
 - b.) für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle sofern Personen nicht behindert oder gefährdet werden,
 - c.) für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten

6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
7. Hydranten, Straßenrinnen und Einfluß- und andere Öffnungen der Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen;
8. auf Verkehrsflächen und in Anlagen Kraftfahrzeuge und andere Gegenstände instand zu setzen.

§ 4

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen einschließlich Betriebsmittelwechsel, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Der Einsatzleitstelle beim Hochsauerlandkreis ist unter dem Notruf 112 sofort Mitteilung zu machen;
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt sind oder so transportiert werden, daß eine Verunreinigung nicht zu erwarten ist (z. B. durch Wasserbindung).

- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muß er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, haben Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 30 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 5

Abfallbehälter/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehältern, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll, Gebrauchtkleidung oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (4) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 6

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, dinglich Berechtigte und Besitzer müssen dulden, daß zur Bezeichnung der Straßen, dem Hinweis auf Gas-, Elektrizitäts- und Wasserleitungen, Feuerschutzeinrichtungen, Entwässerungsanlagen oder der Ortsvermessung dienende Tafeln bzw. Signaleinrichtungen an ihren Gebäuden bzw. Einfriedigungen oder Vorgartenmauern oder auf ihren Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, sofern der öffentliche Zweck anderweitig nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreicht werden kann.

Es ist untersagt, die genannten Zeichen, Anschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

- (2) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bezüglich der Verkehrszeichen bleiben unberührt.

§ 7

Wahrung der Mittagsruhe

- (1) In Wohngebieten im Sinne der §§ 2 bis 5 und 8 der Landesbauordnung NW ist in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte.

Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere

1. der Gebrauch von Rasenmähern, die mit Verbrennungsmotoren betrieben werden
 2. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern, der Betrieb von Rasentrimmern und Motorsensen
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten sowie auf das liturgische Glockengeläut.
 - (3) Die Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage in der Fassung vom 23.04.1989 (GV NW S.222) in der zur Zeit geltenden Fassung und 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29.08.2002 bleiben unberührt.

§ 8

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übel riechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlämme sowie Dungstoffe mit Ausnahme von Festmist dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

- (3) Jauche, Gülle und andere flüssige, feste oder gasförmige, übel riechende Dungstoffe oder Klärschlämme dürfen unter Vermeidung unverhältnismäßiger Belästigungen aufgebracht werden.
- (4) Auf unbestellten Ackerböden sind die in Absatz 3 und 4 genannten Stoffe unverzüglich so einzuarbeiten, dass Geruchsbelästigungen nicht mehr eintreten. Auf Grünlandflächen oder bestellten Ackerflächen sind diese Stoffe nur bei kühler und bedeckter Wetterlage oder bodennah aufzubringen.
- (5) In Einzelfällen können von den Absätzen 3 und 4 Ausnahmen zugelassen werden, wenn aufgrund der örtlichen Besonderheiten der angrenzenden Bebauung, der Art der auszubringenden Gülle, Jauche, Dungstoffe oder Klärschlämme oder der Ausbringungstechniken eine erhebliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

§ 9

Tierhaltung / Verunreinigungsverbot

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen, innerhalb der bebauten Ortslage, sind Hunde, unabhängig von ihrer Rasse, Größe und körperlichen Eigenschaft an der Leine zu führen.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

§ 10

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze, Bolzplätze und Pausenhofflächen, die nach Schulschluss zum Spielen freigegeben sind, dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Regelung im Einzelfall getroffen ist. Die Nutzung ist tagsüber bis zum Eintritt der Dunkelheit erlaubt.
- (2) Besondere Aktivitäten, z.B. Fußballspielen, Skateboardfahren, Inlineskaterfahren und Fahrradfahren sind auf Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, daß hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Das Mitführen von Tieren ist auf Kinderspielplätzen verboten.
- (4) Der Verzehr alkoholischer Getränke ist untersagt.

§ 11

Gefahrenabwehr

- (1) Gegenstände, Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden die auf Straßen oder Anlagen herabfallen können und dadurch Personen gefährden, sind zu sichern. Ist dies nicht möglich, so sind die Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Der gefährdete Teil der Straße oder Anlage ist abzusperren und bei Dunkelheit oder schlechter Witterung durch gelbes Licht zu kennzeichnen. Geneigte Dächer von Gebäuden, die unmittelbar an Verkehrsflächen u. Anlagen stehen, sind mit einem Schneegitter zu versehen.
- (2) Die Pflicht zur Absicherung, Entfernung oder Kenntlichmachung besteht auch, wenn der Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr auf Straßen oder in Anlagen durch Hindernisse, offene Schächte oder ähnliches gefährdet wird.
- (3) Grundstücke dürfen nur so eingefriedigt werden, das sich Personen nicht verletzen können. Stacheldraht und andere spitze Gegenstände dürfen an Straßen nur nach der Innenseite des Grundstücks angebracht werden. Innerhalb der bebauten Ortslage ist die Anwendung von Stacheldraht unzulässig.
- (4) Leitungen, Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Antennen, Fahnen oder ähnliche Gegenstände dürfen den Straßenverkehr nicht stören oder gefährden. Der Abstand zwischen ihrer Unterkante und dem Boden muss mindestens 3,0 m betragen. Über Fahrbahnen und Parkplätzen mindestens 4,50 m.
- (5) Auf Straßen und in Anlagen dürfen keine Giftstoffe gegen Ratten und andere Tiere ausgelegt werden; die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen werden ausschließlich von den zuständigen städtischen Stellen veranlasst.
- (6) Das Mitführen von Fackeln gilt als erlaubt, sofern die Feuerwehr anwesend ist.

§ 12

Hecken, Äste und Zweige

- (1) Hecken und sonstige Einfriedigungen dürfen in die Straßen nicht hineinragen. Bäume, Äste und Zweige müssen über Fußgängerbereichen, Bürgersteigen, Geh- und Radwegen mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen und Parkplätzen mindestens 4,50 m vom Erdboden entfernt sein.

- (2) Bäume, Äste und Zweige dürfen die Lichtreflektion von Straßenbeleuchtungskörpern nicht beeinträchtigen.
- (3) Einfriedigungen jeder Art sowie Bäume und Sträucher an Straßenkreuzungen und -kurven sind entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, daß durch sie die Übersicht über den Verkehr nicht behindert wird.

§ 13

Werbung in den Anlagen

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in/an Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern- und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zweckentfremdet zu nutzen.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen, für von der Stadt konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen.
- (4) Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis. Für Abs. 1 gilt diese Ausnahme als erteilt, sofern ausschließlich für Werbezwecke freigegebene Anschlagtafeln benutzt werden.
- (5) Vor Krankenhäusern, Seniorenheimen, Schulen, Kindergärten und Kirchen sind gewerbliche Werbemaßnahmen aller Art unzulässig.
- (6) Bei Zuwiderhandlungen ist der ordnungsgemäße Zustand unverzüglich wiederherzustellen. Verpflichtet sind hierzu der unmittelbare Verursacher und der jeweilige Zweckveranlasser.

§ 14 **Erlaubnisse, Ausnahmen**

Der Bürgermeister der Stadt Olsberg - örtliche Ordnungsbehörde - kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 15 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 2 bis 14 dieser ordnungsbehördlichen Verordnung zuwiderhandelt.
Verstöße können mit einer Geldbuße bis 2.000 EURO geahndet werden.
- 2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung vom 07.07.1986 (BGBl. I S. 977) in der z.Zt. gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 16 **Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Olsberg vom 17.11.1998 und
die ordnungsbehördliche Verordnung über die Wahrung der Mittagsruhe und die Abfuhr von bestimmten Stoffen vom 05. Oktober 1992 außer Kraft.

Olsberg, den 14.12.2006
Stadt Olsberg
Der Bürgermeister
- als örtliche Ordnungsbehörde-

Reuter